Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XC. Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fruktid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungsdirektoriums. Präsident: B. Laharpe.

Auf die Einladung seines Präsidenten beschließt das Direktorium nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. August zur Erneuerung des Präsidenten zu schreiten.

Diesem zufolge ziehen die vier Direktoren Oberlin, Dolder, Savary und Secretan nach den gesezlichen Formen das Loos.

Dieses fällt auf den B. Savary, und bestimmt denselben zum Präsidenten für 73. Tage.

Die Veränderung des Präsidenten soll durch das offizielle Bulletin und das helvetische Tagblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Dem Original gleichlautend,

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.
Sign. Mousson.

Gesezgebung.

Senat, 28. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß über den constitutionellen Austritt der Distriktsgerichte wird verlesen, und an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so wird dieser Commission der Beschluß über den dießjährigen constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern zugewiesen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der über eine Bothschaft, den B. Küppelin von Ecossay betreffend, zur Tagesordnung geht, indem der Gegenstand der richterlichen Gewalt zugehört.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, die Gründe anzuzeigen, welche dasselbe bewogen, die Distrikte Schmitten und Freiburg zukammenzuschmelzen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, der den Saalinspektoren des großen Rathes einen Kredit von 2000 Franken eröffnet.

Der große Rath theilt die Anzeige von einigen Geschenken mit, die der Hauptmann Schwaller von Solothurn, der Bibliothek der Gesezgebung gemacht hat.

Crauer trägt auf ehrenvolle Meldung an, und möchte gerne wissen, wo sich diese Bibliothek befindet, und was bereits in derselben vorhanden ist.

Lüthi v. Sol. erklärt, es werde künftige Woche ein Saal für diese Bibliothek eröffnet werden.

Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Das Schreiben eines B. Massy, von Lavallie, Canton Leman, klagt über ungerechte Arrestation eines B. Neymond. Die Zuschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Schmid erhält für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Präsident: Vonderflüe.

Fünfzehn Gemeinden des Distrikts Luzern klagen wieder ein Arrete der Verwaltungskammer, welches die Heulieferung für die fränkische Armee ungleich vertheile.

Herzog v. M. wünscht nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Custor folgt, und fodert Ehrre der Sitzung für die Abgeordneten. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Cartier fodert, daß diese Bittschrift, welche eine dritte Person, nemlich: die Verwaltungskammer von Luzern angeht, dieser vor allem aus mitgetheilt werde.

Custor beharret auf der Untersuchung durch eine Commission.

Gapany ist Custors Meinung, weil die Städte so gut wie die Dörfer die Kriegslasten tragen sollen; — doch da er glaubt, es sey hierüber schon ein Gesez vorhanden, so begehrt er Mittheilung ans Direktorium.

Kilchmann fodert ein allgemeines Gesez über diesen Gegenstand.

Thorin bemerkt, daß schon eine Commission über diesen Gegenstand niedergesezt ist, die man vervollständigen, und derselben die Bittschrift übergeben soll.

Kuhn: Diesen Specialfall müssen wir dem Direktorium zuweisen, und für die Zukunft ein allgemeines Gesez entwerfen, weil hierüber die gröste Ungleichheit statt hat, und in einigen Cantonen der Staat, in andern aber die Gemeinden die Kriegslasten zahlen. Carmintran folgt.

Herzog v. M. stimmt Kuhn bei, dessen Antrag angenommen, und der Commission beigeordnet werden: Huber und Graf.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung tragt Gmür im Namen einer Commission darauf an, in dem vom Senat verworfnen Beschluß über Förmlichkeiten der Bittschriften, die Abanderung zu machen, „die verbotenen collectiven Bittschriften als solche zu erklären, die von mehrern Personen oder im Namen mehrerer Personen unterschrieben sind.„

Auf Escherts Antrag wird dieses Gutachten für zwei Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Gmür im Namen einer andern Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

Der große Rath,

In Erwägung, daß die Zufuhr der Lebensmitteln zu der Armee höchst dringend ist, und also auf alle Weise soll erleichtert werden;

In Erwägung, daß durch ohngesaumte Zufuhren der Lebensmitteln die Beschwerden der Einquartierungen verringert, und viele Klagen gehoben werden können;

In Erwägung endlich, daß, je mehr Lebensmittel auf wenig Fuhren der Armee können zugeführt werden, desto weniger Requisitionsfuhren benöthigt seyn werden,

beschließt nach erklärter Dringlichkeit:

Es wird zu Gunsten des Fuhrwesens, welches im Dienste der Armee steht, und derselben Lebensmittel zuzuführen gehalten ist, eine Ausnahme vom Gesez unterm 5ten Merz 1799, gemacht, und diese Fuhren berechtigt, über die gesezlich bestimmten 65 Zentner ein unbestimmtes Uebergewicht zuzuladen.

Anderwerth unterstüzt das Gutachten, doch wünscht er, daß nicht die Fuhren, sondern die Fuhrleute berechtigt werden, mehr zu laden, als das Gesez bestimmte.

Carrard folgt, doch wünscht er, daß lezterer Saz weggelassen werde, weil die Ausnahme hinlänglich ist, ohne beizufügen, daß diese Fuhrleute laden dürfen, was sie wollen.

Nüce stimmt nicht gerne für Gesetzesausnahmen, und besonders nicht für unbedingte, wodurch in diesem gegenwartigen Fall die Straßen auf eine heillose Art verdorben würden, da wir doch keinen Heller Geld haben, um dieselben wieder in Stand zu stellen; er fodert, daß höchstens 26 Centner mehr auf solche Fuhren als auf andere geladen werden dürfen.

Gmür vertheidigt das Gutachten, weil es schwer ist, auf frankische Fuhrleute so genaue Aufsicht zu halten.

Kilchmann stimmt Nüce bei, und will höchstens 25 Zentner überladen lassen. Das Gutachten wird mit der Abanderung angenommen, daß 25 Zentner mehr auf die Militarfuhren geladen werden dürfen, als auf andere.

Gmür sagt: Das Direktorium foderte auch eine ähnliche Ausnahme für die Salzfuhren; da aber die Commission fand, daß diese Ausnahmen nicht zu sehr vervielfaltigt werden sollen, so schlägt sie hierüber Tagesordnung vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und §weise in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig sey, den Verkauf der Nationalgüter in eine Gleichförmigkeit zu bringen, vermittelst deren auch zugleich der möglichst hohe Preiß daraus gezogen werden könne;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Kein Nationalgut soll weder zum Verkauf ausgesezt, noch veraussert werden mögen, es sey denn solcher Verkauf oder Veräusserung von dem Direktorium verlangt, und von den gesezgebenden Räthen bewilligt worden.

2. Das Direktorium soll jedesmal eine genaue Beschreibung und Schatzung dem gesezgebenden Corps von denjenigen Nationalgütern vorlegen, auf deren Verkauf oder Veräusserung es anträgt.

3. Die Schatzung der zu verkaufenden Nationalgüter, welche der Versteigerung vorgehen soll, geschiehet nach Gutbefinden des Direktoriums, wenigstens durch drei sachkundige Männer, die zu diesem Zwecke von dem Statthalter desjenigen Distrikts, in welchem der mehrere Theil der betreffenden Güter oder Grundstücke liegen, gewählt, und die in dessen Hand angeloben werden, die Schatzung getreulich nach ihren Einsichten und gewissenhaft zu verrichten.

4. Die Verwaltungskammer erwählt eines ihrer

Mitglieder, oder eine andere Person, die der Schatzung beiwohnt, welche, ohne daß sie ihre Meinung bei der Schatzung selbst geben darf, einen Verbalprozeß, zu Handen der Verwaltungskammer, über die vorgegangene Schatzung aufnimmt.

5. Ein, diesem zufolge zu verkaufen bewilligtes Gut, soll nicht anders, als vermittelst öffentlicher Versteigerung, nach unten beschriebener Form, verkauft werden mögen.

6. Diese Versteigerungen sollen wenigstens drei mal durch die öffentlichen Blätter Helvetiens, einen vollen Monat, und, wo möglich, längere Zeit noch, vor dem ersten Versteigerungstag angezeigt, und darüberhin noch in allen Gemeinden des Distrikts, in welchem die zu verkaufenden Nationalgüter liegen, öffentlich bekannt gemacht werden.

7. Ueber jedes besonders zu verkaufende Nationalgut, sollen drei öffentliche Versteigerungstage gehalten werden, deren einer von dem andern nicht weniger als acht Tage entfernt seyn soll.

8. Die Verwaltungskammer des Cantons bestimmt die Tage und den Ort, an welchem die Versteigerungen abgehalten werden sollen, so wie sie es dem Vortheil der Nation am zuträglichsten findet.

9. Die Schatzer sind nicht befugt, auf die von ihnen geschäzten Grundstücke oder Güter weder selbst zu bieten, noch solches für sie durch andere auf irgend eine Weise thun zu lassen.

10. Die Käufer sind gehalten, die Einregistrirungsgebühren zu bezahlen.

11. Diejenigen, die das Meistgebott auf ein Gut oder Grundstük gethan haben, sind dabei behaftet, bis die gesezgebenden Räthe werden entschieden haben, ob der Kauf genehmigt sey oder nicht, da im Fall der Nichtgenehmigung, der Bieter, auch von diesem Augenblik an, seines gethanen Anbotts entledigt ist.

12. In dem Laufe des auf die Ratification nächstfolgenden Monats, soll dem Käufer die Kaufsurkunde, nach gesezlicher Form, zugefertigt werden.

13. Dem Vollziehungsdirektorium ist aufgetragen, wegen der Art der Bezahlung, oder der Sicherheit derselben, bei jedem einzelnen Kauf die zwekmäßigsten Bedingnisse, unter Vorbehalt der Ratification, festzusetzen.

14. Nach angefangener öffentlicher Versteigerung werden keine besondern Angebotte mehr angenommen, und die öffentlichen Angebotte sollen immer vor den besondern den Vorzug haben.

15. Die Versteigerung geschieht durch den Distriktsweibel, in Anwesenheit eines Mitglieds der Verwaltungskammer, oder einer andern, durch sie hierzu bevollmächtigten Person.

16. Die zu verkaufenden Nationalgüter sollen sowohl theilweise als sammethaft der Versteigerung ausgesezt werden.

17. Das Vollziehungsdirektorium mag, nach Beschaffenheit der Umstande, dem Obigen auch noch andere Bedingnisse beifügen, in so weit dieselben mit dem gegenwärtign Gesez nicht im Widerspruch stehen, oder in demselben keine Aenderung machen.

18. Dieses Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Escher: Dieser erste § ist undeutlich, indem er nicht bestimmt, ob die Gesezgebung ihre Genehmigung zu der bloßen Ausbierung zum Verkauf, oder aber erst wann dieser geschlossen ist, geben soll; ich fodere also Rükweisung des § an die Commission, um denselben deutlicher abzufassen.

Nuce glaubt, kein Nationalgut könne in Verkauf angeboten werden, ehe die gesezgebenden Räthe die Einwilligung dazu gegeben haben.

Underwerth ist Nuce's Meinung, und findet den § selbst sehr deutlich.

Escher: Zwischen Verkaufen und Feilbieten ist doch ein Unterschied, und dieser ist nicht im § bestimmt, also ist Verbesserung nothwendig; auch möchte das Anfragen für die bloße Unterhandlung eines Verkaufs vielleicht ziemliche Schwierigkeiten haben; ich beharre auf der Rükweisung an die Commission.

Schlumpf ist Nuce's Meinung, weil, wann die gesezgebenden Räthe ein Gut nicht verkaufen wollen, die immer mit Unkosten begleitete Vergantung desselben durchaus unnüz wäre.

Kilchmann folgt.

Custor ist gleicher Meinung, findet aber den § undeutlich, und fodert also bessere Abfassung desselben.

Nuce stimmt Schlumpf bei, und will durchaus nicht ohne zweimalige Ratifikation der Gesezgebung ein Gut verkaufen lassen.

Bourgeois folgt, und begehrt also, daß der § dahin abgeändert werde, daß kein Gut ohne Genehmigung der Gesezgebung feilgeboten werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. Nuce fodert, daß diese Beschreibung auch einen Entwurf enthalte, in wie viel Theile ein solches Gut vertheilt werden könne, damit auch die armen Bürger etwas zu kaufen im Stand sind.

Herzog v. Eff. glaubt, dieser Beisaz sey nicht zwekmäßig, weil keine begränzte Theilung möglich ist, bei der nicht wieder Unterabtheilungen statt haben können, auch würde man Gefahr laufen, daß die kostbaren Gebäude und die schlechten Güter

der Nation übrig blieben, wenn man nur vereinzelt verkaufen wollte.

Gapany ist Nüces Meinung, glaubt aber, der 16 § entspreche hinlänglich dessen Wunsch.

Secretan unterstüzt Nüces Antrag, weil durch theilweisen Verkauf mehrere Bürger an die Republik gebunden werden, und die Gesezgebung meist im Fall ist, durch ihre mehrere Lokalkenntnisse solche Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen.

Gapany vereinigt sich mit Secretan, dem auch Kilchmann und Schlumpf folgen.

Fierz glaubt, eine solche Foderung sey unausführbar, weil das Direktorium nicht zum voraus wissen kann, in welchen Abtheilungen das Gut am verkauflichsten ist; er beharret also auf dem §.

Anderwerth ist ganz gleicher Meinung wie Fierz. —

Carrard folgt, und glaubt, das Direktorium könne einzig Anzeige geben, ob das Gut ganz oder theilweise verkauft werden künne.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 3. Escher: Warum sollen höchstens nur 5 Schätzer gebraucht, und diese aus dem Distrikt selbst gewählt werden; ich sehe hier weit mehr Nachtheil als Vortheil, und begehre also, daß diese Bedingungen im § durchgestrichen werden.

Schlumpf folgt, und will die Schätzer durch die Verwaltungskammer nicht durch die Unterstatthalter ernennen lassen.

Anderwerth ist Schlumpfs Meinung, glaubt aber, die Zahl der Schätzer müsse zu Vermeidung der Unkosten bestimmt werden.

Herzog v. Eff. will bestimmen, daß wenigstens 3 unpartheiische Schätzer gewählt werden sollen, übrigens unterstüzt er den §, weil die Verwaltungskammer die Oberaufsicht über das Ganze haben soll.

Jomini ist Herzogs Meinung. Der § wird mit Eschers und Schlumpfs Abänderungsvorschlägen angenommen.

Herzog v. Eff. fodert einen Beisatz §, durch den auf denjenigen Fall hin, vorgesehen werde, wann der oder mehrere Käufer wirklich Mitglieder der Verwaltungskammer wären.

Schlumpf glaubt, dieser Fall werde nicht eintreten.

Anderwerth: Der Verfolg des Gutachtens beugt vor.

Herzog beharret, weil die Verwaltungskammer von Zürich Beweise von Partheilichkeit zu Gunsten ihrer Mitglieder gab.

Herzog v. M. stimmt Herzog und Escher bei.

Cartier glaubt, der § sollte dahin abgeändert werden, daß auf Vorschlag des Distriktsstatthalters die Schätzer von der Verwaltungskammer ernannt werden.

Gmür fodert neues Abstimmen über den 3 §, weil die Versammlung beim vorigen Abstimmen nicht zahlreich genug war. Dieser Antrag wird angenommen, und in dem vorherigen Beschluß Schlumpfs Antrag verworfen, und der § mit Eschers Antrag angenommen.

Die weitere Berathung wird vertaget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 19. August. Die am 14. d. hier eingetroffene erste Abtheilung des russischen Corps d'Armee ist am 16. auf eine in der Nacht erhaltene Ordre wieder von hier und aus den Lagern, wo der gröste Theil derselben campirte, aufgebrochen und durch unsere Stadt gezogen. Den Vortrupp machten die Cosaken unter Anführung ihres Obersten Boradin; dann folgte das Jägerregiment Titow, und diesem die übrigen Grenadier- und Fusilierregimenter mit einem zwischen den verschiedenen Abtheilungen untermischten Zug von Artillerie, Kranken und Bagagewägen, welche leztere aber am 17. Abends gröstentheils wieder zurükkamen. Der Zug durch die Stadt dauerte bei 2 Stunden; die Truppen nahmen den Weg nach Eglisau, wo sie den Rhein passirten. In der darauf folgenden Nacht wurde die seit einiger Zeit nahe oberhalb der Stadt gestandene Schiffbrücke weggenommen und ebenfalls nach dieser Gegend transportiert.

Schafhausen, 22. Aug. Gestern Mittags ist eine zweite Abtheilung russischer Truppen, die dem Anschein noch zahlreicher als die erste war, durch unsere Stadt passirt, um zu der Armee des Erzherzogs bei Zürich zu stoßen. Sie bestand ebenfalls aus Jägern, Grenadieren, Füseliers und Kosaken, und hatte seit einigen Tagen in eben der Gegend, wo die erste Abtheilung gröstentheils campierte, ein Lager bezogen.

Zürich, 19. Aug. Gestern sind die ersten zwo Abtheilungen des kais. russischen Hülfscorps unter Commando Sr. Excellenz des Hr. Generallieut. Rimskoi Korsakow bei der K. K. Armee eingetroffen, und haben bei Seebach, eine Stunde von hier, ein Lager bezogen. Dem Vernehmen nach, werden die übrigen 4 Abtheilungen, welche die samtliche Infanterie und Kosaken enthalten, binnen wenig Tagen nachfolgen.